



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Europäische Struktur- und Investitionsfonds

Leitfaden für die Mitgliedstaaten zur
Prüfung der Rechnungslegung

Aktualisierte Fassung 2018

HAFTUNGSAUSSCHLUSS: Diese Arbeitsunterlage wurde von den Dienststellen der Kommission erstellt. Sie stützt sich auf geltendes EU-Recht und gibt Kommissionsmitarbeitern und Stellen, die Aufgaben im Bereich der Überwachung, Kontrolle oder Durchführung der europäischen Struktur- und Investitionsfonds (mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)) wahrnehmen, Anleitungen für die Auslegung und Anwendung der EU-Rechtsvorschriften in diesem Bereich. Die Arbeitsunterlage enthält die Erläuterungen und Auslegungen der Kommissionsdienststellen zu diesen Rechtsvorschriften und soll die Durchführung von Programmen erleichtern und bewährte Verfahrensweisen fördern. Dieser Leitfaden gilt unbeschadet der Auslegung des Gerichtshofs und des Gerichts sowie der Beschlüsse der Kommission.

Inhaltsverzeichnis

1.	HINTERGRUND	5
1.1.	Rechtsvorschriften.....	5
1.2.	Zweck dieses Leitfadens	6
2.	PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG DURCH DIE PRÜFBEHÖRDE.....	6
3.	VERWENDUNG DER ERGEBNISSE VON SYSTEMPRÜFUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG	7
4.	VERWENDUNG DER ERGEBNISSE VON VORHABENPRÜFUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG.....	10
5.	ABSCHLIEßENDE ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN DER BESCHEINIGTEN RECHNUNGSLEGUNGSENTWÜRFE	11
6.	BESTÄTIGUNGSVERMERK FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG.....	14
	ANHANG – KONTROLLTESTS AUF EBENE DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE	16

VERZEICHNIS DER VERWENDETEN ABKÜRZUNGEN UND KURZFORMEN

Anlage 1	Beträge, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden
Anlage 2	Im Geschäftsjahr einbehaltene und wiedereingezogene Beträge
Anlage 3	Bis zum Ende des Geschäftsjahres wiederinzuziehende Beträge
Anlage 4	Wiedereinziehungen im Geschäftsjahr gemäß Artikel 71 der Dachverordnung
Anlage 5	Bis zum Ende des Geschäftsjahres nicht wieder einziehbare Beträge
Anlage 6	Beträge der Programmbeiträge, die nach Artikel 41 der Dachverordnung an Finanzinstrumente gezahlt wurden (kumulativ ab Programmbeginn)
Anlage 7	Vorschüsse, die nach Artikel 131 Absatz 5 der Dachverordnung im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen gezahlt wurden (kumulativ ab Programmbeginn)
Anlage 8	Abstimmung der Ausgaben
Dachverordnung	Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen ¹ in der durch die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 geänderten Fassung.
Delegierte Verordnung	Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission vom 3. März 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ²
Durchführungsverordnung	Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 1011/2014 vom 22.9.2014 ³
EMFF	Europäischer Meeres- und Fischereifonds
ESIF	Unter der Kurzform „ESIF“ sind alle europäischen Struktur- und Investitionsfonds zusammengefasst. Der Leitfaden gilt für alle mit Ausnahme des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER)

¹ <http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:32013R1303>

² http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=uriserv:OJ.L_.2014.138.01.0005.01.DEU

³ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX%3A32014R1011>

ETZ	Europäische territoriale Zusammenarbeit (Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013) ⁴
Haushaltsordnung	Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union ⁵
JKB	Jährlicher Kontrollbericht
VKS	Verwaltungs- und Kontrollsystem

⁴ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex%3A32013R1299>

⁵ <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/ALL/?uri=CELEX%3A32018R1046>

1. HINTERGRUND

1.1. Rechtsvorschriften

Verordnung	Artikel
Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 geänderten Fassung – Verordnung mit gemeinsamen Bestimmungen <i>(im Folgenden „Dachverordnung“)</i>	Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe a – Bestätigungsvermerk Artikel 137 – Rechnungslegung, -prüfung und -annahme
Delegierte Verordnung (EU) Nr. 480/2014 der Kommission <i>(im Folgenden „Delegierte Verordnung“)</i>	Artikel 29 – Rechnungsprüfungen
Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1011/2014 der Kommission <i>(im Folgenden „Durchführungsverordnung“)</i>	Artikel 7 und Anhang VII – Muster für die Rechnungslegung
Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates Verordnung (EU, Euratom) Nr. 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union <i>(im Folgenden „Haushaltsordnung“)</i>	Artikel 63 – Geteilte Mittelverwaltung mit Mitgliedstaaten

Gemäß Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe a der Dachverordnung und Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung ist von der Prüfbehörde ein Bestätigungsvermerk zu erstellen, in dem unter anderem versichert wird, ob die Rechnungslegung zuverlässig und wirklichkeitsgetreu ist und ob die in der Verwaltungserklärung getroffenen Feststellungen über die ordnungsgemäße Darstellung der Rechnungslegung, deren Vollständigkeit und Genauigkeit aufgrund der Prüfungstätigkeit in Zweifel zu ziehen sind.

1.2. Zweck dieses Leitfadens

Der Zweck dieser Arbeitsunterlage besteht darin, den Mitgliedstaaten und insbesondere den mit der Durchführung der Rechnungsprüfung gemäß Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung und Artikel 29 der Delegierten Verordnung beauftragten Prüfbehörde einen praktischen Leitfaden an die Hand zu geben. In diesem Leitfaden wird erläutert, wie die Prüfbehörde ihre üblichen Prüftätigkeiten nutzen können, um den in Verbindung mit der Rechnungsprüfung anfallenden zusätzlichen Aufwand auf ein Minimum zu reduzieren.

In diesem Leitfaden werden die Prüftätigkeiten beschrieben, die von den Prüfbehörden zur Unterstützung ihres Bestätigungsvermerks über die Vollständigkeit, Genauigkeit und sachliche Richtigkeit der Rechnungslegung durchzuführen sind.

Der Einfachheit halber bezieht sich der Begriff „Anlage“ im weiteren Verlauf, sofern nicht anderweitig angegeben, durchgehend auf die Anlagen in den Mustern für die Rechnungslegung in Anhang VII der Durchführungsverordnung.

2. PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG DURCH DIE PRÜFBEHÖRDE

Die Prüfung der Rechnungslegung (auf die sich Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung bezieht) ist von der Prüfbehörde für jedes Geschäftsjahr gemäß der Prüfstrategie durchzuführen.

In Verbindung mit anderen Prüfverfahren soll die Prüfung der Rechnungslegung, die die Prüfbehörde mit einem geeigneten Prüfansatz und einer geeigneten Prüfmethodik durchführt, hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die in der Rechnungslegung angegebenen Beträge vollständig, genau und sachlich richtig sind.

Dieser Prüfansatz sollte die Ergebnisse bestehender Prüfungen berücksichtigen:

- bei der Bescheinigungsbehörde (und gegebenenfalls bei deren zwischengeschalteten Stellen) und der Verwaltungsbehörde (sofern zutreffend) durchgeführte Systemprüfungen, insbesondere im Hinblick auf die Kontrollen, die die Rechnungslegung betreffen, wie in Abschnitt 3 erläutert wird,
- Prüfungen von Vorhaben, insbesondere mit Bezug auf den Prüfpfad und die Genauigkeit der in der Rechnungslegung ausgewiesenen entsprechenden Ausgaben und finanziellen Berichtigungen, um die Zuverlässigkeit der Rechnungsführungssysteme zu überprüfen, wie in Abschnitt 4 erläutert wird.

Darüber hinaus wird erwartet, dass die Prüfbehörde nach Eingang (des Entwurfs) der Rechnungslegung von der Bescheinigungsbehörde und in Abhängigkeit vom Konfidenzniveau, das sich aus den Systemprüfungen und den Vorhabenprüfungen⁶ ergibt, abschließende zusätzliche Überprüfungen (des Entwurfs) der bescheinigten Rechnungslegung durchführt, wie in Abschnitt 5 erläutert wird.

⁶ Falls der Entwurf der bescheinigten Rechnungslegung im Zuge der Systemprüfungen und Vorhabenprüfungen hinreichend getestet wurde, kann die Prüfbehörde die Ergebnisse aus diesen Prüfungen verwenden, und keine oder nur begrenzte zusätzliche Überprüfungen durchführen.

Die Prüfbehörde sollte auch feststellen, ob der Rechnungslegungsentwurf anhand des im Anhang VII der Durchführungsverordnung enthaltenen Musters erarbeitet wurde. Die Prüfbehörde muss diesbezüglich auch nachprüfen, ob (in den entsprechenden Anlagen) eine sachlich richtige und genaue Offenlegung der finanziellen Berichtigungen aus den Vorhabenprüfungen der Prüfbehörde nach Artikel 127 Absatz 1 der Dachverordnung erfolgt ist, die von der Prüfbehörde zu Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote (RTER)⁷ verwendet werden.

Zusätzlich sollten im Sinne einer angemessenen Ausweisung der finanziellen Berichtigungen in der Rechnungslegung folgende Prüfungen und Kontrollen berücksichtigt werden, sofern ihre Schlussfolgerungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Bestätigungsvermerks vorliegen:

- Systemprüfungen
- Vorhabenprüfungen
- von der Kommission durchgeführte Prüfungen
- vom Europäischen Rechnungshof durchgeführte Prüfungen und Folgemaßnahmen der Kommission
- Kontrollen durch andere Programmbehörden (Verwaltungsprüfungen, Vor-Ort-Prüfungen, Kontrollen durch Bescheinigungsbehörden)
- die Ergebnisse sonstiger Prüfungen und Kontrollen, auf die die Prüfbehörden Zugriff haben.⁸

Von der Prüfbehörde sind effektive Verfahren vorzusehen, um die Umsetzung der Empfehlungen und Korrekturmaßnahmen im Ergebnis von Rechnungsprüfungen zu überwachen.

Nach Artikel 139 Absatz 2 der Dachverordnung führt die Kommission die Prüfung der Rechnungslegung auf der Grundlage des Bestätigungsvermerks der Prüfbehörde durch, die dazu im entsprechenden Kapitel des jährlichen Kontrollberichts⁹ detaillierte Informationen über die durchgeführten Prüftätigkeiten und die Ergebnisse der Rechnungsprüfungen gibt.

3. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE VON SYSTEMPRÜFUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG

Nach Artikel 29 Absatz 4 der Delegierten Verordnung umfasst die Systemprüfung eine Überprüfung der Zuverlässigkeit des Rechnungsführungssystems der Bescheinigungsbehörde

⁷ Siehe Abschnitt IV.4 der *Leitlinien für die Mitgliedstaaten zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk* der Kommission (EGESIF_15_0002) in der aktualisierten Fassung.

⁸ Dies wären beispielsweise Prüfungen durch oberste staatliche Prüfbehörden, Finanz-/Steuerbehörden usw.

⁹ Siehe Abschnitt II.6 der *Leitlinien für die Mitgliedstaaten zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk* der Kommission (EGESIF_15_0002) in der aktualisierten Fassung.

und – anhand einer Stichprobe – der Genauigkeit der im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde verzeichneten einbehaltenen und wiedereingezogenen Ausgaben.

Die bei der Bescheinigungsbehörde durchgeführte Systemprüfung bietet der Prüfbehörde hinreichende Gewähr dafür, dass die folgenden Verfahren angemessen durchgeführt wurden¹⁰: Meldung und Überwachung von Unregelmäßigkeiten, Ausweisung der Beträge, die während des Geschäftsjahres einzubehalten oder wieder einzuziehen oder von Auszahlungsanträgen abzuziehen sind, sowie die Verfolgung noch ausstehender Wiedereinziehungen und nicht wiedereinziehbarer Beträge. Die Systemprüfung sollte sich auch auf die Überprüfung der Zuverlässigkeit des von der Bescheinigungsbehörde für ihr Rechnungsführungssystem genutzten IT-Systems erstrecken, wobei international anerkannte IT-Normen zugrunde zu legen sind.¹¹

Systemprüfungen können bereits früh im laufenden Geschäftsjahr eingeleitet werden. Es wird erwartet, dass ab dem ersten Jahr der Programmdurchführung nach der Benennung der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde – oder sobald die Ausgaben durch das System gegangen sind und bei der Kommission ein Zahlungsantrag gestellt wurde bzw. wird – eine umfassende Systemprüfung bei der Bescheinigungsbehörde (und gegebenenfalls bei deren zwischengeschalteten Stellen) durchgeführt wird, um die jährliche Stellungnahme über die Rechnungslegung vorzubereiten. Die Schlussfolgerungen, zu denen eine unabhängige Prüfstelle bei ihren Prüftätigkeiten nach Artikel 124 der Dachverordnung gelangt ist, können bei der Entscheidung über den Umfang der ersten bei der Bescheinigungsbehörde durchzuführenden Systemprüfung berücksichtigt werden. Da sich die von der unabhängigen Prüfstelle durchgeführten Prüftätigkeiten dabei lediglich auf die Erfüllung der Bewertungskriterien für die Benennung erstrecken, sollte die Prüfbehörde auch das wirksame Funktionieren der Systeme der Bescheinigungsbehörde prüfen.

In den darauffolgenden Jahren sollte die Prüfbehörde, falls erforderlich, Folgeprüfungen durchführen (d. h. nachprüfen, ob nach den Systemprüfungen Empfehlungen abgegeben wurden, oder bestimmte Elemente überprüfen, die die Funktionsweise der Bescheinigungsbehörde betreffen). Die Folgeprüfung sollte sich insbesondere auf die Umsetzung der Empfehlungen an die Bescheinigungsbehörde in Bezug auf die Kernanforderungen konzentrieren, welche in Kategorie 3 oder 4 bewertet wurden. Allerdings sollte eine neue umfassende Systemprüfung in Betracht gezogen werden, wenn die Bescheinigungsbehörde einschneidende Veränderungen in Bezug auf ihre Verfahren oder Mitarbeiter vorgenommen hat. Während des Programmplanungszeitraums können weitere Systemprüfungen erwogen werden, um zu bestätigen, dass die Schlussfolgerungen früherer Prüfungen noch gültig sind.

¹⁰ Dabei wird davon ausgegangen, dass die Gestaltung und Einrichtung dieser Verfahren bereits während der Benennungsphase überprüft wurde.

¹¹ Zusätzlich zum Rahmenwerk Control Objectives for Information and related Technology (COBIT) zählen zu international anerkannten Normen u. a. die DIN ISO/IEC-Norm 27001 („Informationstechnik – IT-Sicherheitsverfahren – Informationssicherheits-Managementsysteme – Anforderungen“) und die ISO/IEC-Norm 27002 („Information technology – Security techniques – Code of practice for information security controls“) letzte Neuauflage 2013. Die Prüfbehörde kann auch alle einschlägigen nationalen Normen berücksichtigen.

Bei der Durchführung einer Systemprüfung bei der Bescheinigungsbehörde widmet die Prüfbehörde der Kernanforderung 13 „Angemessene Verfahren für die Erstellung der jährlichen Rechnungslegung und die Bescheinigung, dass diese vollständig, genau und sachlich richtig ist“ besondere Aufmerksamkeit.¹² In der Praxis bedeutet dies, dass bei der Systemprüfung des Rechnungsführungssystems der Bescheinigungsbehörde zumindest geprüft werden sollte, ob die Verfahren der Bescheinigungsbehörde (einschließlich der in das IT integrierten Kontrollen) wirksam sicherstellen, dass der Gesamtbetrag der im Rechnungsführungssystem verbuchten förderfähigen Ausgaben den Ausgaben entspricht, die der Kommission in den Anträgen auf Zwischenzahlung für das jeweilige Geschäftsjahr gemeldet wurden (einschließlich der entsprechenden öffentlichen Aufwendungen), abzüglich der jeweiligen finanziellen Berichtigungen und sonstigen Anpassungen, die von der Bescheinigungsbehörde für die infrage stehenden Ausgaben vorgenommen wurden.

Der Anhang zu diesem Leitfaden enthält Beispiele für Kontrolltests, die von der Prüfbehörde bei der Prüfung der Verfahren der Bescheinigungsbehörde im Hinblick auf die Rechnungslegung durchzuführen sind.¹³

Einige dieser Tests können auch in der Phase der abschließenden Überprüfung des Entwurfs der bescheinigten Rechnungslegung durchgeführt und mit den vorhergehenden Prüftätigkeiten verbunden werden, die im Rahmen der Prüfung von Vorhaben durchgeführt werden, um ein hinreichendes Maß an Sicherheit zu erreichen und Überschneidungen zu vermeiden.

Zusätzlich zu den Kontrolltests und der Überprüfung, ob die betreffenden Verfahren existieren, sollte die Prüfbehörde im Rahmen von Systemprüfungen außerdem feststellen, ob Verfahren existieren und ordnungsgemäß umgesetzt werden, die sicherstellen, dass

- die Bescheinigungsbehörde der Prüfbehörde den Rechnungslegungsentwurf zum Zweck der Ausstellung des Bestätigungsvermerks rechtzeitig vorlegt und gegebenenfalls Ausgaben gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung von der Rechnungslegung ausgeschlossen wurden und
- alle erforderlichen Korrekturen, wie in Artikel 29 Absatz 5 Buchstabe c der Delegierten Verordnung festgelegt, ordnungsgemäß in die Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr aufgenommen wurden.

Der Prüfbehörde wird empfohlen, in die Checkliste für die Systemprüfung einen speziellen Abschnitt aufzunehmen oder eine separate Checkliste für die Bescheinigungsbehörde zu entwickeln, in dem bzw. in der sämtliche Elemente der Rechnungslegung, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Delegierten Verordnung beschrieben, enthalten sind.

¹² Siehe *Leitlinien für die Kommission und die Mitgliedstaaten für eine gemeinsame Methodik zur Bewertung von Verwaltungs- und Kontrollsystemen in den Mitgliedstaaten* der Kommission (EGESIF_14-0010 vom 18.12.2014).

¹³ Die Kontrolltests während der Systemprüfung werden von der Prüfbehörde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Systemprüfung in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde enthaltenen Informationen durchgeführt.

Die Prüfbehörde kann die Rechnungslegung der verschiedenen Fonds und operationellen Programme, für die die Bescheinigungsbehörde zuständig ist, in einer einzigen Systemprüfung zusammenfassen.

Wenn einige der im Anhang zu diesem Leitfaden aufgeführten Elemente – mangels Verfügbarkeit von Daten im Rechnungsführungssystem der Bescheinigungsbehörde – im Zuge der Systemprüfung nur in Teilen geprüft werden konnten, muss die Prüfbehörde diese, wie in Abschnitt 5 erläutert, im Rahmen der abschließenden zusätzlichen Überprüfungen prüfen.¹⁴

Werden bei der Systemprüfung auf der Ebene der Bescheinigungsbehörde gravierende Mängel im Hinblick auf das VKS (insbesondere bei der wesentlichen Anforderung in Bezug auf die Bescheinigungsbehörde, also Kernanforderung 13) festgestellt, sollte die Prüfbehörde für das fragliche Geschäftsjahr einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk vorsehen. Ein solcher eingeschränkter Bestätigungsvermerk würde sich nicht nur auf das Funktionieren des VKS erstrecken, sondern könnte auch eine Einschränkung des Bestätigungsvermerks in dem Teil, der sich auf die Rechnungslegung bezieht, nach sich ziehen (wie in Artikel 29 Absatz 5 der Delegierten Verordnung festgelegt).

4. VERWENDUNG DER ERGEBNISSE VON VORHABENPRÜFUNGEN FÜR DIE PRÜFUNG DER RECHNUNGSLEGUNG

Prüfungen von Vorhaben können während des Geschäftsjahres bereits zu einem frühen Zeitpunkt eingeleitet werden. Dies bedeutet auch, dass die Stichprobe der zu prüfenden Vorhaben im Verlaufe des Geschäftsjahres in Abhängigkeit davon, wie die Bescheinigung der Ausgaben im Rahmen der Zwischenzahlungen vorankommt, in zwei (oder mehr) Teile aufgeteilt werden kann, wie in den Leitlinien zu den Stichproben¹⁵ erläutert. Die Prüfungen können so gleichmäßiger über das Jahr verteilt werden. Dies gestattet der Prüfbehörde, ihre Arbeit rechtzeitig abzuschließen und den jährlichen Bestätigungsvermerk gemäß Artikel 63 Absatz 7 der Haushaltsordnung und Artikel 127 Absatz 5 Buchstabe a der Dachverordnung auszustellen.

Im Zuge der Vorhabenprüfung sollte die Prüfbehörde für die Stichprobe der ausgewählten Vorhaben und zur Feststellung der Zuverlässigkeit der Rechnungslegung¹⁶ für ihren Bestätigungsvermerk Folgendes prüfen:

- den Prüfpfad der geprüften Ausgaben (ob die durch den Begünstigten bei der Verwaltungsbehörde oder zwischengeschalteten Stelle angemeldeten Ausgaben

¹⁴ Es ist Sache der Prüfbehörde, anhand des durch die Bescheinigungsbehörde vorgelegten Rechnungslegungsentwurfs und gestützt auf ihr fachliches Urteil festzustellen, ob der Umfang und das Niveau der bei den Systemprüfungen durchgeführten Tests hinreichende Belege für fundierte Schlussfolgerungen über die Rechnungslegung liefern.

¹⁵ *Leitlinien zu Stichprobenverfahren für Prüfbehörden* der Kommission (EGESIF_16-0014-00), aktualisierte Fassung, Abschnitt „Stichprobennahme im Laufe des Jahres“.

¹⁶ Davon unberührt bleibt die für die Recht- und Ordnungsmäßigkeit erforderliche Feststellung der Zuverlässigkeit.

abzüglich solcher, die möglicherweise nach Verwaltungsprüfungen oder anderen Kontrollen in Abzug gebracht wurden, dem Betrag der Ausgaben entsprechen, der in dem an die Kommission gestellten Zahlungsantrag genannt wird),

- ob der an den Begünstigten zu zahlende Betrag den Ausgaben für das Vorhaben entspricht und vollständig und innerhalb der gesetzlichen Frist von 90 Tagen (Artikel 132 der Dachverordnung) ausgezahlt wurde,
- ob Unregelmäßigkeiten, die zuvor in den überprüften Ausgaben festgestellt wurden, richtig behandelt wurden und die entsprechenden Korrekturen in das Rechnungsführungssystem eingetragen wurden.

Zusätzlich sollte die Prüfbehörde in der Phase der Überprüfung des Entwurfs der bescheinigten Rechnungslegung bezüglich der überprüften Vorhaben prüfen, ob:

- der gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung für den geprüften Stichprobenelement angegebene Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben den Ausgaben für diesen Stichprobenelement (und den entsprechenden öffentlichen Aufwendungen) entspricht, die in den bei der Kommission gestellten Zahlungsanträgen geltend gemacht wurden,

und/oder

- alle zu Unrecht gezahlten Beträge, die in den Vorhaben der Stichprobe festgestellt wurden, bei der Rechnungslegung ausgeschlossen wurden.¹⁷

Sofern für die in der geprüften Stichprobe enthaltenen Vorhaben zutreffend, überprüft die Prüfbehörde, ob die Programmbeiträge (Vorschüsse), die an Finanzinstrumente und im Fall staatlicher Beihilfezahlungen an Begünstigte gezahlt wurden, durch die Angaben auf der Ebene der Verwaltungsbehörde und der Bescheinigungsbehörde belegt sind. Das Ziel dieser Prüfungen besteht ferner darin, die Förderfähigkeit der gemeldeten Vorschüsse und die Zuverlässigkeit des Prüfpfads des Rechnungsführungssystems zu bestätigen.

Der Prüfbehörde wird empfohlen, in die Checkliste für die Prüfung der Vorhaben einen spezifischen Abschnitt aufzunehmen oder eine separate Checkliste zu erstellen, um das wirksame Funktionieren des Systems im Hinblick auf Elemente der Rechnungslegung, wie in Artikel 29 Absatz 5 der Delegierten Verordnung beschrieben, zu bestätigen.

5. ABSCHLIEßENDE ZUSÄTZLICHE ÜBERPRÜFUNGEN DER BESCHEINIGTEN RECHNUNGSLEGUNGSENTWÜRFE

Es wird erwartet, dass die Prüfbehörde nach Eingang (des Entwurfs) der Rechnungslegung von der Bescheinigungsbehörde und in Abhängigkeit vom Sicherheitsniveau, das sich aus den

¹⁷ Ob also finanzielle Berichtigungen bezüglich der in den abschließenden Prüfberichten festgestellten Unregelmäßigkeiten vorgenommen wurden oder, insofern die Prüfungen ausnahmsweise nicht abgeschlossen wurden, die betroffenen, einer laufenden Bewertung unterliegenden Beträge nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung abgezogen wurden.

Systemprüfungen und den Vorhabenprüfungen¹⁸ ergibt, abschließende zusätzliche Überprüfungen (des Entwurfs) dieser bescheinigten Rechnungslegung durchführt.

Diese Überprüfungen sollen bestätigen, dass alle laut Artikel 137 der Dachverordnung erforderlichen Elemente ordnungsgemäß in die Rechnungslegung einbezogen wurden und durch zugrunde liegende Rechnungslegungsunterlagen, die von den zuständigen Behörden (oder Stellen) geführt werden, belegt werden.

Es wird daher von der Prüfbehörde erwartet, dass sie eine abschließende Validierung der zugrunde liegenden verbuchten Angaben (Positionen mit bescheinigten Ausgaben, Einbehaltungen, Wiedereinziehungen, wiedereinzuziehenden Beträge und nicht wiedereinziehenden Beträge) durchführt, um zu überprüfen/bestätigen, dass:

1) der gemäß Artikel 137 Absatz 1 Buchstabe a der Dachverordnung angegebene Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben den Ausgaben (und den entsprechenden öffentlichen Ausgaben) entspricht, die in dem bei der Kommission für das jeweilige Geschäftsjahr gestellten abschließenden Zahlungsantrag geltend gemacht wurden. Bei Differenzen ist von der Prüfbehörde die Angemessenheit der in der Rechnungslegung gegebenen Erklärungen zu beurteilen (siehe Anlage 8 zur Abstimmung der Ausgaben).

In dieser Hinsicht bestätigt die Prüfbehörde für die Positionen mit bescheinigten Ausgaben die Richtigkeit der Beträge, die in den Anträgen auf Zwischenzahlungen ausgewiesen werden, welche für die jeweilige Stichprobe der geprüften Vorhaben im Geschäftsjahr vorgelegt wurden. Folglich können die zusätzlichen Überprüfungen an diesem Punkt auf die Überprüfung der Berichtungen und Anpassungen beschränkt werden, die von der Bescheinigungsbehörde nach Vorlage des abschließenden Antrags auf Zwischenzahlung vorgenommen wurden und die in Anlage 8 ausgewiesen sind.

2) der Betrag der nach Artikel 132 Absatz 1 der Dachverordnung erfolgten und in Spalte C von Anlage 1 aufgeführten entsprechenden Zahlungen an Begünstigte mit zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen auf der Ebene der Bescheinigungs-/Verwaltungsbehörde¹⁹ übereinstimmt (diese Überprüfung kann stichprobenartig unter Verwendung von Überprüfungsergebnissen aus der Vorhabenprüfung erfolgen).

3) die Beträge der Programmbeiträge, die an Finanzinstrumente gezahlt wurden (Vorschusszahlungen), und Vorschüsse von staatlichen Beihilfen ausgezahlt an Begünstigten durch Angaben vor allem auf der Ebene der Verwaltungsbehörde belegt sind.²⁰

¹⁸ Falls der Entwurf der bescheinigten Rechnungslegung im Zuge der Systemprüfungen und Vorhabenprüfungen hinreichend getestet wurde, kann die Prüfbehörde die Ergebnisse aus diesen Prüfungen verwenden und keine oder nur begrenzte zusätzliche Überprüfungen durchführen.

¹⁹ Das heißt, mit den entsprechenden Einträgen im Rechnungsführungssystem und den diesbezüglichen Belegen. Siehe auch den aktualisierten *Leitfaden zur Erstellung, Prüfung und Annahme der Rechnungslegung* der Kommission, Abschnitt 3.1.3 (EGESIF 15_0018).

²⁰ Bei den Finanzinstrumenten sollte sich die Überprüfung auch auf die Einhaltung der in Artikel 41 der Dachverordnung und in den Finanzierungsvereinbarungen angegebenen diesbezüglichen Höchstbeträge/Obergrenzen erstrecken.

- 4) Ausgaben gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung gegebenenfalls aufgrund einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht in der Rechnungslegung ausgewiesen wurden.
- 5) die erforderlichen Korrekturen infolge der Verwaltungsprüfungen, Prüfungen und aller anderen Kontrollen ordnungsgemäß in der Rechnungslegung für das betreffende Geschäftsjahr ausgewiesen wurden (dies kann stichprobenartig überprüft werden).
- 6) die während des Geschäftsjahres einbehaltenen und wiedereingezogenen Beträge, die am Ende des Geschäftsjahres wiedereinzuziehenden Beträge, die Wiedereinziehungen gemäß Artikel 71 der Dachverordnung sowie die nicht wiedereinzuziehenden Beträge, die in der Rechnungslegung geltend gemacht werden, den Beträgen entsprechen, die in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde verbucht wurden, und inwiefern ihnen begründete Entscheidungen der zuständigen Verwaltungs- oder Bescheinigungsbehörde zugrunde liegen.

Diesbezüglich wird den Prüfbehörden empfohlen, stichprobenartig Folgendes zu überprüfen:

- a) die Genauigkeit der in der Rechnungslegung ausgewiesenen Buchungen für jede Art der damit verbundenen Beträge (einbehaltene Beträge, wiedereingezogene Beträge, wiedereinzuziehende und nicht wiedereinzuziehende Beträge),
 - b) die Übereinstimmung dieser Buchungen mit den im JKB und der jährlichen Zusammenfassung offengelegten Informationen.
- 7) die Bescheinigungsbehörde in Anlage 8 dargelegt hat, dass der im Rechnungslegungsentwurf ausgewiesene Gesamtbetrag der förderfähigen Ausgaben dem in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde ausgewiesenen Gesamtbetrag und den Ausgaben (und den entsprechenden öffentlichen Aufwendungen) entspricht, die in den bei der Kommission für das jeweilige Geschäftsjahr eingereichten Zahlungsanträgen geltend gemacht wurden.

In dieser Hinsicht sollte die Prüfbehörde die Angemessenheit der Erläuterungen der Bescheinigungsbehörde für die in Anlage 8 offengelegten Anpassungen bewerten. Die Prüfbehörde sollte außerdem die Übereinstimmung der entsprechenden Anpassungen mit den im JKB und der jährlichen Zusammenfassung gelieferten Informationen bezüglich der finanziellen Berichtigungen und der nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung infolge von Verwaltungsprüfungen, Prüfungen und sonstigen Kontrollen ausgeschlossenen Beträge überprüfen.²¹

In der Dachverordnung ist keine offizielle Frist für die Vorlage (des Entwurfs) der Rechnungslegung bei der Prüfbehörde vorgesehen. Den nationalen Behörden wird jedoch

²¹ Diesbezüglich sollte die Prüfbehörde auch beurteilen, ob die Unterscheidung zwischen umgesetzten finanziellen Berichtigungen und Beträgen, die wegen einer fortlaufenden Bewertung ausgeschlossen wurden, korrekt erfolgt ist und in der Rechnungslegung und/oder den Belegen der Bescheinigungsbehörde angemessen offengelegt wurde (weitere Anleitungen finden sich in Abschnitt IV.3 der *Leitlinien für die Mitgliedstaaten zum jährlichen Kontrollbericht und Bestätigungsvermerk* der Kommission (EGESIF_15_0002) in der aktualisierten Fassung).

empfohlen, mit Beginn des Programmplanungszeitraums interne Fristen für die Übermittlung der Rechnungslegungsentwürfe an die Prüfbehörde festzulegen. Der Prüfbehörde sollte ausreichend Zeit für ihre Prüfungen bleiben, damit sie bis zum 15. Februar des Jahres N+1 einen fundierten Bestätigungsvermerk erstellen kann.

6. BESTÄTIGUNGSVERMERK FÜR DIE RECHNUNGSLEGUNG

Sofern die im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben aufgrund von Abzügen, die von der Bescheinigungsbehörde vorgenommen wurden (siehe *Leitfaden zu einbehaltenen, wiedereingezogenen, wiedereinzuziehenden und nicht wiedereinziehenden Beträgen* der Kommission, Abschnitt 3.4²²), nicht mit dem im Rechnungslegungsentwurf bescheinigten Betrag übereinstimmen, führt die Prüfbehörde weitere Prüfverfahren durch, um die Angemessenheit der durch die Bescheinigungsbehörde abgegebenen Erklärungen zu bewerten. Mit diesen Verfahren sollte es möglich sein, hinreichend und in geeigneter Form nachzuweisen, dass die Vorgänge, die zu den Abzügen geführt haben, vor Vorlage des in Artikel 127 Absatz 5 Unterabsatz 1 Buchstaben a und b der Dachverordnung genannten Bestätigungsvermerks und des jährlichen Prüfberichts festgestellt und untersucht wurden.

Die Prüfbehörde stellt fest, ob sich die Ergebnisse von Prüfungen oder Kontrollen gemäß Abschnitt 2 dieses Leitfadens in angemessener Form in der Rechnungslegung widerspiegeln, wie beispielsweise:

- ✓ Finanzielle Berichtigungen von Unregelmäßigkeiten (d. h. abschließende Korrekturen von Unregelmäßigkeiten, die in endgültigen Prüf- und Kontrollberichten nach dem kontradiktorischen Verfahren offengelegt wurden)
- ✓ Mögliche extrapolierte Berichtigungen, um die verbleibende Gesamtfehlerquote auf 2 % oder weniger abzusenken, falls dies von der Verwaltungsbehörde beschlossen wird (endgültige Korrekturen)²³
- ✓ Beträge, die gemäß Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung einer laufenden Bewertung unterzogen werden (d. h. Abzug einer möglicherweise unregelmäßigen Ausgabe, deren Überprüfung noch nicht abgeschlossen ist, z. B. in Entwürfen zu Prüf-/Kontrollberichten offengelegte Beträge vor dem Abschluss eines kontradiktorischen Verfahrens)

Die Überprüfung der tatsächlichen Berichtigung von Unregelmäßigkeiten, die bei Prüftätigkeiten festgestellt wurden, (durch Einbehaltung oder Wiedereinziehung entsprechender Beträge von einem Antrag auf Zwischenzahlung während des Geschäftsjahres

²² EGESIF_15_0017 in der aktualisierten Fassung.

²³ Fälle von verbleibenden Gesamtfehlerquoten von über 2 %, in denen die Verwaltungsbehörde einer entsprechenden extrapolierten Berichtigung nicht zugestimmt hat, sollten keinen Einfluss auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde für die Rechnungslegung haben, sie wirken sich jedoch auf den Bestätigungsvermerk der Prüfbehörde bezüglich der Recht- und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben aus.

oder durch Abzug in der Rechnungslegung) ist für die Prüfbehörde besonders nützlich zur Berechnung der verbleibenden Gesamtfehlerquote, die im JKB angegeben werden muss.

Die Ergebnisse der Prüfung des Rechnungslegungsentwurfs durch die Prüfbehörde geben nach deren Weiterleitung an die Bescheinigungsbehörde dieser die Möglichkeit, erforderlichenfalls weitere Anpassungen an ihrer Rechnungslegung vorzunehmen, bevor diese bei der Kommission eingereicht wird. Es wird empfohlen, sämtliche Anpassungen vorzunehmen, auf die die Prüfbehörde aufmerksam macht, einschließlich solcher, die nicht als wesentlich eingestuft werden, um anschließend eine zügige Annahme der Rechnungslegung durch die Kommission sicherzustellen.

Für ihren Bestätigungsvermerk analysiert die Prüfbehörde unter Berücksichtigung der Signifikanzschwelle in Höhe von 2 % der Beträge, die in der entsprechenden Anlage des ihr vorgelegten Rechnungslegungsentwurfes ausgewiesen wurden, die wesentlichen Auswirkungen der an der Rechnungslegung vorzunehmenden Anpassungen.

- Ist die Prüfbehörde mit den von der Bescheinigungsbehörde am Rechnungslegungsentwurf vorgenommenen Anpassungen einverstanden oder die noch offenen Fragen (nicht umgesetzten Anpassungen) sind unwesentlich, kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden; dies bedeutet, dass die Prüfbehörde über eine hinreichende Gewähr dafür verfügt, dass die Rechnungslegung vollständig, genau und sachlich richtig ist. Wurden in der Rechnungslegung unrichtige oder unvollständige Angaben festgestellt, die von der Prüfbehörde aber als unwesentlich eingeschätzt und in der Rechnungslegung unberichtigt bleiben, so sind Informationen darüber als Hervorhebung von Sachverhalten in den jährlichen Kontrollbericht und den Bestätigungsvermerk aufzunehmen (der Bestätigungsvermerk kann, was die Rechnungslegung angeht, dennoch uneingeschränkt sein).
- In anderen Fällen, d. h. solchen, in denen wesentlich fehlerhafte oder unvollständige Angaben festgestellt wurden und in einer der Anlagen der Rechnungslegung nicht berichtet bleiben, gilt ein eingeschränkter Bestätigungsvermerk als angemessen.

Es wird empfohlen, dass die Prüfbehörde unter Berücksichtigung der in Artikel 140 der Dachverordnung vorgesehenen Bestimmungen über die Verfügbarkeit von Dokumenten sämtliche Abschnitte der Prüfung der Rechnungslegung ordnungsgemäß dokumentiert, um einen angemessenen Prüfpfad zu gewährleisten.

ANHANG – KONTROLLTESTS AUF EBENE DER BESCHEINIGUNGSBEHÖRDE

Beispiele für Kontrolltests, die von der Prüfbehörde auf der Grundlage der zum Zeitpunkt der Systemprüfung in den Rechnungsführungssystemen der Bescheinigungsbehörde enthaltenen Informationen und/oder während der abschließenden zusätzlichen Überprüfungen der bescheinigten Rechnungslegungsentwürfe durchzuführen sind

Die Kontrolltests der Verfahren der Bescheinigungsbehörde können mindestens die folgenden Abschnitte umfassen und sich z. B. auf die wichtigste Prioritätsachse des Programms erstrecken²⁴:

i. Hinsichtlich **Anlage 1** der Rechnungslegung:

- ist zu prüfen, ob darin derselbe Ausgabenbetrag ausgewiesen wird (Spalten A und B), der im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemacht wurde (Spalte B bzw. Spalte C von Anhang VI der Durchführungsverordnung),
- ist zu kontrollieren, ob die im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemachten Ausgaben für das fragliche Geschäftsjahr den Ausgaben entsprechen, die in den Anträgen auf Zwischenzahlung für dieses Jahr geltend gemacht wurden, zuzüglich etwaiger neuer Ausgaben und abzüglich der Beträge, die während dieses Geschäftsjahres einbehalten und wiedereingezogen wurden (wie in Anlage 2 auszuweisen ist), und sonstiger von der Bescheinigungsbehörde vorgenommener Anpassungen²⁵,
- auf der Grundlage der auf der Ebene der Verwaltungsbehörde zur Verfügung stehenden Informationen:
 - ist zu prüfen, ob die in den (zwei oder drei) Anträgen auf Zwischenzahlung mit den höchsten Ausgabenbeträgen geltend gemachten Ausgaben den von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten Ausgaben entsprechen,
 - ist für eine Transaktionsstichprobe (z. B. 30 Zahlungsanträge, die der Verwaltungsbehörde von Begünstigten vorgelegt wurden) der Prüfpfad zu überprüfen, d. h. es ist festzustellen, ob die von den Begünstigten getätigten und bei der Durchführung der Vorhaben gezahlten Ausgaben

²⁴ Dabei würde es sich um die Prioritätsachse mit geltend gemachten Ausgaben handeln, die eine bestimmte Obergrenze überschreiten, wobei sich die Prüfbehörde bei der Festlegung auf ihr fachliches Urteil stützt. Bei einem Multifondsprogramm sollte sich die ausgewählte Prioritätsachse auf alle Fonds des Programms erstrecken.

²⁵ Gemeint sind abschließende Anpassungen, die nicht mit finanziellen Berichtigungen von Unregelmäßigkeiten in Bezug stehen (siehe den *Leitfaden zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinziehenden Beträgen* der Kommission, Abschnitt 8.1.4).

in den Anträgen auf Zwischenzahlung im Rahmen der fraglichen Rechnungslegung ausgewiesen werden; dieser Test kann mit den Prüftätigkeiten während der Vorhabenprüfungen verbunden werden,

- ist auf Grundlage der auf der Ebene der Bescheinigungs-/Verwaltungsbehörde zugrunde liegenden Rechnungslegungsunterlagen zu prüfen, ob in Spalte C nur die Beträge derjenigen Zahlungen an den Begünstigten geführt werden, die innerhalb der durch Artikel 137 Absatz 1 der Dachverordnung festgesetzten Fristen erfolgt sind.

ii. Hinsichtlich der **Anlagen 2 und 4**:

- ist zu prüfen, ob in diesen Anlagen (mindestens) die während des Geschäftsjahres einbehaltenen (nur in Anlage 2) und wiedereingezogenen Beträge ausgewiesen und angemessen nach Geschäftsjahr aufgesplittet werden und dass solche Einbehaltungen und Wiedereinziehungen auf der Grundlage von Korrekturentscheidungen vorgenommen werden, die von den Mitgliedstaaten auf der zuständigen Ebene (d. h. Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde) getroffen wurden,
- ist zu prüfen, ob die infolge der Vorhabenprüfung der Prüfbehörde berichtigten Beträge (die am Ende von Anlage 2 ausgewiesen werden) den von der Prüfbehörde festgestellten Unregelmäßigkeiten (in Anlage 8 nicht ausgewiesenen Beträgen) entsprechen.

iii. Hinsichtlich **Anlage 3**:

- ist zu prüfen, ob darin Beträge ausgewiesen werden, die am Ende des Geschäftsjahres in Bezug auf die Ausgaben wiedereinzuziehen sind, welche für das vorangegangene Geschäftsjahr/die vorangegangenen Geschäftsjahre geltend gemacht wurden (siehe dazu *Leitfaden zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen*, Abschnitt 6), und inwiefern solche Wiedereinziehungen auf der Grundlage von Korrekturentscheidungen vorgenommen werden, die von den Mitgliedstaaten auf der jeweiligen Ebene (d. h. Verwaltungsbehörde oder Bescheinigungsbehörde) getroffen wurden,

iv. ist zu prüfen, ob **Anlage 5** nur nicht wiedereinzuziehende Beträge in Bezug auf Ausgaben enthält, welche am Ende des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr/die vorangegangenen Geschäftsjahre geltend gemacht wurden (siehe dazu *Leitfaden zu einbehaltenen Beträgen, wiedereingezogenen Beträgen, wiedereinzuziehenden Beträgen und nicht wiedereinzuziehenden Beträgen*, Abschnitt 7); für diese Beträge sollte eine begründete Entscheidung vorgelegt werden, die von den Mitgliedstaaten auf der zuständigen Ebene (im Allgemeinen die Verwaltungsbehörde) getroffen wurde und mit der die Uneinbringlichkeit von Beträgen in Verbindung mit den fraglichen Unregelmäßigkeiten begründet wird; in diesem Zusammenhang kann eine zusätzliche Übereinstimmungsprüfung durchgeführt werden, bei der Anlage 5 mit den im IT-System gespeicherten Angaben zu nicht wiedereinzuziehenden Beträgen abgeglichen wird,

v. ist durch einen Vergleich von **Anlage 6** mit den Beträgen der Programmbeiträge, die an Finanzinstrumente gezahlt wurden (kumulativ ab Programmbeginn, gegebenenfalls mit Abzügen), der Prüfpfad zu kontrollieren; diese Übereinstimmungsprüfung sollte auf der Grundlage der von der zuständigen Verwaltungsbehörde und der

zwischen geschalteten Stelle bereitgestellten (oder in ihren IT-Systemen gespeicherten) Angaben durchgeführt werden,

- vi. ist durch einen Vergleich von **Anlage 7** mit den im IT-System der Verwaltungsbehörde und der zwischen geschalteten Stelle (und nach Möglichkeit in weiteren nationalen IT-Systemen, in denen Angaben zu staatlichen Beihilfen gespeichert werden) aufgezeichneten Angaben zu Vorschüssen, die im Zusammenhang mit staatlichen Beihilfen gezahlt wurden (kumulativ ab Programmbeginn), gegebenenfalls mit Abzügen, der Prüfpfad zu kontrollieren.
- vii. Hinsichtlich **Anlage 8** der Rechnungslegung:
- ist zu prüfen, ob die in den Spalten C und D ausgewiesenen Ausgaben durch die Ausgaben gestützt werden, die im abschließenden Antrag auf Zwischenzahlung geltend gemacht wurden, abzüglich aller von der Bescheinigungsbehörde nachträglich vorgenommenen Berichtigungen und anderen Anpassungen,
 - sind die in Spalte G für jede Priorität eingetragenen Erläuterungen anhand der Angaben des jährlichen Kontrollberichts, der jährlichen Zusammenfassung und der Unterlagen der Bescheinigungsbehörde in Bezug auf folgende Punkte zu bewerten:
 - a) finanzielle Berichtigungen, die nach dem 31. Juli des vorangegangenen Finanzjahres vorgenommen wurden und sich in der Rechnungslegung widerspiegeln und die das Ergebnis von Folgemaßnahmen nach der Durchführung von Systemprüfungen und Vorhabenprüfungen sowie von weiteren Verwaltungsprüfungen und anderen Überprüfungen sind, die vor der Einreichung der Rechnungslegung abgeschlossen wurden,
 - b) Ausgaben, die nach Artikel 137 Absatz 2 der Dachverordnung wegen einer laufenden Bewertung ihrer Recht- und Ordnungsmäßigkeit nicht ausgewiesen wurden,
 - c) weitere durch die Bescheinigungsbehörde vorgenommene Anpassungen (wie Korrekturen von Schreibfehlern usw.),
 - ist zu prüfen, ob die infolge der Vorhabenprüfung der Prüfbehörde berichtigten Beträge (die am Ende von Anlage 8 offengelegt werden) den von der Prüfbehörde festgestellten Unregelmäßigkeiten entsprechen, mit Ausnahme der in Anlage 2 enthaltenen Beträge.